



Anlage 2 - Stall- und Anlagenordnung

Reitanlage Nittingen

Betreiber: SH-Agrarservice GmbH

Anlage: Reitanlage Nittingen, Nittingen 7, 86732 Oettingen i. Bay.

Präambel

Die Reitanlage Nittingen soll Pferden und ihren Besitzern ein sicheres, gepflegtes und möglichst ruhiges Umfeld bieten.

Die vorliegende Stall- und Anlagenordnung dient der Sicherheit von Mensch und Pferd, dem Schutz der Einrichtungen sowie einem geordneten und rücksichtsvollen Miteinander aller Einsteller, Reiter, Mitarbeiter und Besucher.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für sämtliche Personen, die sich auf dem Gelände der Reitanlage aufhalten oder deren Einrichtungen nutzen. Weisungen des Anlagenbetreibers und seiner hierzu befugten Mitarbeiter sind zu beachten.

1. Allgemeine Grundsätze

1. Jeder Nutzer der Reitanlage hat sich so zu verhalten, dass andere Personen und Pferde weder gefährdet noch unnötig gestört werden.
2. Der respektvolle und rücksichtsvolle Umgang miteinander wird vorausgesetzt.

3. Auf der gesamten Anlage ist auf ein pferdegerechtes Verhalten zu achten. Pferde dürfen nicht unnötig erschreckt, gehetzt oder gefährdet werden.
 4. Alkohol, Drogen und andere berauschende Mittel haben auf der Reitanlage nichts zu suchen. Personen, die aufgrund des Konsums solcher Mittel nicht sicher mit Pferden oder Anlagenbereichen umgehen können, dürfen diese nicht nutzen.
 5. Jeder Nutzer ist verpflichtet, erkennbare Gefahren, Schäden, defekte Einrichtungen oder besondere Vorkommnisse unverzüglich dem Betreiber zu melden.
 6. Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Alter zu beaufsichtigen. Die Verantwortung für minderjährige Besucher und deren Verhalten liegt grundsätzlich bei der jeweils verantwortlichen Aufsichtsperson.
-

2. Zutritt zur Reitanlage

1. Der Zutritt zur Reitanlage ist grundsätzlich nur Einstellern, deren Angehörigen und Gästen sowie sonstigen vom Betreiber zugelassenen Personen gestattet.
 2. Gäste dürfen die Anlage nur im Rahmen der vorgesehenen Nutzung betreten und haben die geltenden Regeln ebenfalls einzuhalten.
 3. Der Betreiber kann aus Sicherheits-, Betriebs- oder Tierschutzgründen einzelne Bereiche vorübergehend sperren oder deren Nutzung einschränken.
 4. Betriebsbereiche, Maschinenhallen, Futterlager, Werkstätten und sonstige gekennzeichnete Bereiche dürfen nur mit Zustimmung des Betreibers betreten werden.
 5. Der Aufenthalt auf der Anlage erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr, soweit gesetzlich zulässig. Die gesetzlichen Haftungsregelungen bleiben unberührt.
-

3. Stallbereich und Stallregeln

1. Stallgassen, Türen, Durchgänge und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
2. Pferde dürfen nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Pferdehalters aus fremden Boxen, Paddocks oder sonstigen Unterbringungsbereichen herausgenommen werden.
3. Fremde Pferde dürfen grundsätzlich nicht gefüttert werden. Dies gilt insbesondere für Kraftfutter, Leckerlis und sonstige Futtermittel.
4. Veränderungen an der Fütterung oder Haltung eines Pferdes dürfen nur durch den jeweiligen Pferdehalter bzw. nach Absprache mit dem Betreiber vorgenommen werden.
5. Nach dem Putzen, Satteln oder sonstigen Arbeiten sind Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen.
6. Stallgassen, Putzplätze und sonstige Gemeinschaftsflächen sind sauber zu hinterlassen.
7. Mist, Einstreu, Haare und sonstige Hinterlassenschaften sind entsprechend den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen.
8. Stall- und Betriebsmittel des Betreibers dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
9. Eigene Geräte, Futtermittel und sonstige Gegenstände sind so aufzubewahren, dass keine Gefahr für Mensch oder Pferd entsteht und Flucht- und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden.

10. Das Rauchen ist in sämtlichen Stall-, Lager- und sonstigen brandgefährdeten Bereichen verboten. Offenes Feuer ist auf dem gesamten Betriebsgelände nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers zulässig.

4. Boxen, Paddocks und Weiden

1. Jeder Einsteller ist für den ordnungsgemäßen Umgang mit der ihm zugewiesenen Unterbringung verantwortlich.
2. Veränderungen an Boxen, Paddocks, Zäunen, Türen oder sonstigen Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Betreibers vorgenommen werden.
3. Elektrische Geräte, Heizgeräte oder sonstige technische Einrichtungen dürfen nur entsprechend den Sicherheitsvorgaben betrieben werden.
4. Tore, Türen und Absperrungen sind nach der Benutzung ordnungsgemäß zu schließen.
5. Weide- und Paddockflächen sind entsprechend den vom Betreiber festgelegten Belegungs- und Nutzungsregelungen zu verwenden.
6. Beschädigungen an Zäunen, Toren oder anderen Einrichtungen sind unverzüglich zu melden.
7. Eine eigenmächtige Änderung der Weide- oder Paddockbelegung ist nicht gestattet.

5. Fütterung

1. Die Fütterung erfolgt entsprechend den vereinbarten Leistungen des jeweiligen Einstellvertrages.
2. Zusätzliche Futtermittel oder Änderungen der Fütterung sind mit dem Betreiber abzustimmen, soweit hiervon die Betriebsabläufe oder die Versorgung des Pferdes betroffen sind.
3. Futtermittel sind hygienisch und sicher aufzubewahren.
4. Futterreste dürfen nicht in Stallgassen, auf Reitflächen oder anderen Gemeinschaftsflächen zurückgelassen werden.
5. Fremde Pferde dürfen nicht eigenmächtig gefüttert werden.
6. Besondere Fütterungsanweisungen für ein Pferd sind dem Betreiber rechtzeitig und eindeutig mitzuteilen.

6. Reithalle und Reitplätze

1. Die Reithalle und Außenplätze dürfen nur bestimmungsgemäß und unter Beachtung der jeweiligen Nutzungsregelungen verwendet werden.
2. Vor dem Betreten der Reitfläche ist auf bereits reitende Personen Rücksicht zu nehmen.
3. Beim Reiten ist insbesondere auf ausreichenden Abstand zwischen den Pferden zu achten.
4. Der jeweils geltende Bahn- und Sicherheitsverkehr ist einzuhalten.

5. Bei Begegnungen ist gegenseitige Rücksichtnahme selbstverständlich.
6. Personen, die zu Fuß in der Reitbahn arbeiten, haben sich so zu verhalten, dass Reiter und Pferde nicht gefährdet werden.
7. Longieren oder andere Arbeiten mit dem Pferd dürfen nur durchgeführt werden, wenn dadurch der reguläre Reitbetrieb nicht unzumutbar beeinträchtigt oder gefährdet wird.
8. Nach der Nutzung sind Pferdeäpfel und sonstige Verunreinigungen möglichst unmittelbar zu entfernen.
9. Hindernisse, Stangen und sonstiges Reitmaterial sind nach Gebrauch ordentlich zurückzustellen.
10. Veränderungen des vorhandenen Reitplatz- oder Hallenbodens durch unsachgemäße Nutzung sind zu vermeiden.
11. Bei widrigen Witterungsbedingungen oder aus Gründen der Bodenpflege kann der Betreiber einzelne Außenplätze vorübergehend sperren.

7. Führanlage und sonstige Einrichtungen

1. Die Führanlage, das Solarium, Waschplätze, Putzplätze und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung verwendet werden.
2. Die jeweiligen Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
3. Personen dürfen sich während des Betriebs nicht unnötig im Gefahrenbereich von Maschinen oder technischen Anlagen aufhalten.
4. Störungen oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Betreiber zu melden.
5. Eine eigenmächtige Reparatur oder Veränderung technischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

8. Umgang mit Pferden

1. Pferde sind jederzeit ruhig, sachgerecht und pferdegerecht zu behandeln.
2. Gewalt, unnötige Härte oder vermeidbare Stresssituationen sind zu unterlassen.
3. Pferde dürfen nur von Personen geführt, geritten oder anderweitig gearbeitet werden, die hierzu geeignet und entsprechend erfahren sind.
4. Auffälligkeiten hinsichtlich Gesundheit, Verhalten oder Verletzungen eines Pferdes sind dem jeweiligen Besitzer und – sofern erforderlich – dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen.
5. Bei akuten Notfällen sind unverzüglich geeignete Maßnahmen einzuleiten und gegebenenfalls Tierarzt oder weitere erforderliche Hilfe zu verständigen.
6. Der Betreiber ist berechtigt, bei einer unmittelbaren Gefahr für ein Pferd oder andere Personen notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen.

9. Stallapotheke, medizinische Versorgung und Notfälle

1. Die allgemeine Stallapotheke darf nur entsprechend ihrer vorgesehenen Bestimmung genutzt werden.
 2. Medikamente dürfen nur entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und nach Anweisung des jeweiligen Tierhalters bzw. Tierarztes verwendet werden.
 3. Medikamente oder sonstige tiermedizinische Produkte sind eindeutig dem jeweiligen Pferd zuzuordnen und sicher aufzubewahren.
 4. Bei Verletzungen oder Erkrankungen eines Pferdes ist der Besitzer unverzüglich zu informieren.
 5. Ist der Besitzer nicht erreichbar und besteht eine akute Gefahr für das Pferd, darf im Rahmen der erforderlichen Notfallmaßnahmen ein Tierarzt verständigt werden.
 6. Für weitergehende Notfallmaßnahmen gelten die hierzu gesondert erteilten Einwilligungen und Vereinbarungen.
-

10. Ordnung und Sauberkeit

1. Jeder Nutzer trägt dazu bei, dass die gesamte Anlage sauber und ordentlich bleibt.
 2. Pferdeäpfel auf Stallgassen, Putzplätzen, Waschplätzen und Verkehrsflächen sind unverzüglich zu entfernen.
 3. Abfälle sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
 4. Verschüttetes Futter, Wasser oder andere Stoffe sind möglichst sofort zu beseitigen.
 5. Persönliche Gegenstände dürfen nicht dauerhaft in Gemeinschaftsbereichen gelagert werden.
 6. Gemeinschaftseinrichtungen sind nach der Benutzung sauber und ordentlich zu hinterlassen.
-

11. Fahrzeuge und Parken

1. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
 2. Feuerwehruzufahrten, Rettungswege, Tore und Zufahrten sind jederzeit freizuhalten.
 3. Auf dem gesamten Betriebsgelände ist insbesondere im Bereich der Pferde mit angepasster Geschwindigkeit zu fahren.
 4. Besondere Rücksicht ist auf Pferdetransporter, Reiter, Fußgänger und Kinder zu nehmen.
 5. Das längere Abstellen von Anhängern, Transportern oder sonstigen Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände bedarf der Zustimmung des Betreibers.
-

12. Hunde und andere Tiere

1. Hunde dürfen nur mitgebracht werden, wenn dies mit dem Betriebsablauf vereinbar ist.
2. Hunde sind so zu führen, dass Pferde, Reiter und andere Personen nicht gefährdet oder gestört werden.

3. Der Betreiber kann für einzelne Bereiche eine Leinenpflicht oder ein vollständiges Hundeverbot anordnen.
 4. Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere keine Reitflächen, Stallbereiche oder sonstigen Einrichtungen verunreinigen.
-

13. Unterricht, Beritt und externe Dienstleister

1. Unterricht, Beritt und sonstige Dienstleistungen durch externe Personen sind grundsätzlich vorher mit dem Betreiber abzustimmen.
 2. Externe Trainer, Bereiter oder sonstige Dienstleister dürfen die Anlage nur im Rahmen der mit dem Betreiber abgestimmten Nutzung betreten.
 3. Der Betreiber kann Nachweise über Qualifikation, Versicherung oder Gewerbeanmeldung verlangen, soweit dies für die Durchführung der Tätigkeit erforderlich ist.
 4. Die Nutzung der Reitanlage durch externe Personen darf den regulären Betrieb und die berechtigten Interessen anderer Einsteller nicht unangemessen beeinträchtigen.
-

14. Veranstaltungen und besondere Nutzungen

1. Veranstaltungen, Lehrgänge, Turniere, Kurse oder sonstige größere Zusammenkünfte auf dem Betriebsgelände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers.
 2. Der Betreiber kann hierfür besondere Nutzungsbedingungen festlegen.
 3. Bei Veranstaltungen können einzelne Anlagenbereiche zeitweise eingeschränkt oder gesperrt werden.
-

15. Schäden und Haftung

1. Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Maschinen, Zäunen oder sonstigem Eigentum des Betreibers sind unverzüglich zu melden.
2. Wer einen Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Jeder Nutzer ist verpflichtet, vermeidbare Schäden und Gefahren nach Möglichkeit zu verhindern.
4. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände übernimmt der Betreiber keine Haftung, soweit gesetzlich zulässig.
5. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben durch diese Stall- und Anlagenordnung unberührt.

16. Sicherheits- und Unfallverhütung

1. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Unfälle nach Möglichkeit vermieden werden.
 2. Sicherheitsausrüstung ist entsprechend der jeweiligen Tätigkeit zu verwenden.
 3. Bei Arbeiten mit Pferden ist geeignete Schutzkleidung zu tragen.
 4. Minderjährige sind von ihren Erziehungsberechtigten bzw. der jeweils verantwortlichen Aufsichtsperson entsprechend zu beaufsichtigen.
 5. Bei erkennbaren Gefahren ist der Betreiber unverzüglich zu informieren.
 6. Flucht- und Rettungswege dürfen niemals verstellt werden.
-

17. Weisungsrecht des Betreibers

1. Der Betreiber und von ihm ausdrücklich beauftragte Personen sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung eines sicheren und geordneten Betriebs verbindliche Anweisungen zu erteilen.
 2. Diese Anweisungen sind von allen Nutzern zu beachten.
 3. Bei unmittelbarer Gefahr für Mensch, Tier oder Anlage können erforderliche Maßnahmen auch ohne vorherige Rücksprache getroffen werden.
 4. Der Betreiber kann die Nutzung einzelner Einrichtungen vorübergehend einschränken oder untersagen, wenn dies aus Sicherheits-, Wartungs-, Pflege-, Tierschutz- oder betrieblichen Gründen erforderlich ist.
-

18. Verstöße gegen die Stall- und Anlagenordnung

1. Verstöße gegen diese Stall- und Anlagenordnung können vom Betreiber beanstandet werden.
 2. Bei geringfügigen Verstößen kann zunächst eine mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Unterlassung bzw. zur Beseitigung des Verstoßes erfolgen.
 3. Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen kann der Betreiber die Nutzung einzelner Einrichtungen vorübergehend einschränken, soweit dies rechtlich zulässig ist.
 4. Bei schwerwiegenden Verstößen bleiben weitergehende Rechte des Betreibers aus dem Einstellvertrag und den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
 5. Insbesondere bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Gefährdung von Menschen, Pferden oder Anlagen kann der Betreiber unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen.
-

19. Ergänzende Regelungen

1. Für einzelne Bereiche oder Einrichtungen können ergänzende Nutzungsregeln aufgestellt werden.
2. Diese ergänzenden Regelungen sind Bestandteil der Stall- und Anlagenordnung, sofern sie entsprechend bekanntgegeben wurden.
3. Bei Änderungen der betrieblichen Gegebenheiten kann der Betreiber die Stall- und Anlagenordnung anpassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Individuelle Vereinbarungen aus dem jeweiligen Einstellvertrag bleiben unberührt.

20. Schlussbestimmungen

Diese Stall- und Anlagenordnung gilt ab dem **01.10.2026** und ist von allen Nutzern der Reitanlage zu beachten.

Mit der Nutzung der Reitanlage werden die jeweils geltenden Regeln anerkannt, soweit eine entsprechende rechtliche Grundlage hierfür besteht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Stall- und Anlagenordnung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.